Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

BR/GT I/61 d/70

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ
UEBER DIE EINFUEHRUNG
EINES EUROPAEISCHEN
PATENTERTEILUNGSVERFAHRENS

- Sekretariat -

Luxemburg, den 18. September 1970
BR/GT I/61/70

Untergruppe "Ausführungsordnung"

der Arbeitsgruppe I

ARBEITSUNTERLAGE

Artikel 66 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9,
Nr. 10 und Nr. 11

Artikel 69 Nr. 1 und
Artikel 70 Nr. 1

(vom Redaktionsausschuss ausgearbeiteter Text)

BR/GT I/61 d/70

Zu Artikel 66
(früher Artikel 68)

Nummer 3

Form und Inhalt der Patentansprüche

(1) Die Patentansprüche müssen deutlich und knapp gefasst sein. Die Patentansprüche müssen in vollem Umfang von der Beschreibung gestützt sein.

Bemerkung:
Es sollte geprüft werden, ob Absatz 1 in das Uebereinkommen zu übernehmen ist.

(2) Der Gegenstand des Schutzbegehrens ist durch Angabe der technischen Merkmale der Erfindung festzulegen. Wo es zweckdienlich ist, haben die Patentansprüche zu enthalten:

a) die Bezeichnung der Erfindung und die technischen Merkmale, die für die Festlegung des beanspruchten Gegenstands der Erfindung notwendig sind, jedoch in Verbindung miteinander zum Stand der Technik gehören;

b) einen kennzeichnenden Teil, der durch die Worte "dadurch gekennzeichnet" oder "gekennzeichnet durch" eingeleitet wird und die technischen Merkmale bezeichnet, für die in Verbindung mit den unter Buchstabe a angegebenen Merkmalen Schutz begehrt wird.

(3) Zu jedem Patentanspruch, der die wesentlichen Merkmale der Erfindung wiedergibt, können ein oder mehrere Patentansprüche aufgestellt werden, die sich auf besondere Ausführungsarten dieser Erfindung beziehen.

(4)

/a) Jeder Patentanspruch, der alle Merkmale eines anderen oder mehrerer anderer Patentansprüche enthält (abhängiger Patentanspruch), soll in der Einleitung eine Bezugnahme auf den anderen Patentanspruch oder die anderen Patentansprüche enthalten und nachstehend die zusätzlichen Merkmale angeben, die beansprucht werden. Jeder abhängige Patentanspruch, der sich auf mehr als einen anderen Patentanspruch bezieht (mehrfach abhängiger Patentanspruch), darf sich auf diese Patentansprüche nur alternativ beziehen. Mehrfach abhängige Patentansprüche können nicht Grundlage für andere mehrfach abhängige Patentansprüche sein./

Bemerkung:
Die Untergruppe hat beschlossen, die Prüfung des Buchstaben a zurückzustellen.

b) Alle abhängigen Patentansprüche, die sich auf einen oder mehrere vorangehende Patentansprüche beziehen, sind soweit wie möglich und auf die zweckmässigste Weise zusammenzufassen.

(5) Die Anzahl der Patentansprüche hat sich bei Berücksichtigung der Art der beanspruchten Erfindung in vertretbaren Grenzen zu halten. Mehrere Patentansprüche sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu numerieren.

(6) Die Patentansprüche dürfen sich, wenn dies nicht unbedingt erforderlich ist, im Hinblick auf die technischen Merkmale der Erfindung nicht auf Bezugnahmen auf die Beschreibung oder die Zeichnungen stützen. Sie dürfen sich insbesondere nicht auf Hinweise stützen wie: "wie beschrieben in Teil ... der Beschreibung" oder "wie in Abbildung ... der Zeichnung dargestellt".

(7) Sind der europäischen Patentanmeldung Zeichnungen beigefügt, so sollen die in den Patentansprüchen genannten technischen Merkmale mit Bezugszeichen, die auf diese Merkmale hinweisen, versehen werden, wenn dies das Verständnis des Patentanspruchs erleichtert; die Bezugszeichen sind in Klammern zu setzen. Die Bezugszeichen dürfen nicht zu einer einschränkenden Auslegung des Patentanspruchs herangezogen werden.

Zu Artikel 66

(früher Artikel 68)

Nummer 4

Form der Zeichnungen

- unverändert -

Zu Artikel 66

Nummer 5

Form und Inhalt der Zusammenfassung

Zu Artikel 66
(früher Artikel 68)

Nummer 6
Unzulässige Angaben

Die europäische Patentanmeldung darf nicht enthalten:

a) Ausdrücke oder Zeichnungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen;

b) abfällige Aeusserungen über Erzeugnisse oder Verfahren Dritter oder den Wert oder die Gültigkeit von Anmeldungen oder Patenten Dritter. Reine Vergleiche mit dem Stand der Technik allein gelten nicht als abfällig;

c) Angaben, die den Umständen nach offensichtlich belanglos oder unnötig sind.

Zu Artikel 66
(früher Artikel 68)

Nummer 7

Allgemeine Bestimmungen über die Form der Anmeldungsunterlagen

(1) Die in Artikel 34 Absatz 2 Satz 2 des Uebereinkommens genannten Uebersetzungen gelten als Unterlagen der europäischen Patentanmeldung.

(2) Die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung sind in drei Stücken einzureichen. Dies gilt nicht für den Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents und für die gemäss Artikel 34 Absatz 2 Satz 1 des Uebereinkommens eingereichten Unterlagen.

(3) Die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung sind in einer Form einzureichen, die gewährleistet, dass eine unmittelbare Reproduktion durch Fotografie, elektrostatisches Verfahren, Foto-Offsetdruck und Mikroverfilmung in einer unbeschränkten Anzahl von Exemplaren vorgenommen werden kann. Die Blätter müssen glatt und knitterfrei sein; sie dürfen nicht gefaltet sein und sind einseitig zu beschriften.

(4) Die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung sind auf biegsamen, festem, weissem, glattem, mattem und widerstandsfähigem Papier im Format A 4 (29,7 cm mal 21 cm) einzureichen. Vorbehaltlich Artikel .... Absatz 2 (Nummer 4 zu Artikel 66) Buchstabe h ist jedes Blatt in der Weise zu verwenden, dass die kurzen Seiten oben und unten erscheinen (Hochformat).

(5) Jeder Bestandteil der europäischen Patentanmeldung (Antrag, Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung) muss auf einem neuen Blatt beginnen. Alle Blätter müssen so miteinander verbunden sein, dass sie leicht gewendet sowie leicht entfernt und wieder miteinander verbunden werden können.

(6) Vorbehaltlich Artikel ... (Nummer 4 zu Artikel 66) Absatz 1 sind auf den Blättern als Mindesträndern folgende Flächen unbeschriftet zu lassen:

Oberer Rand des ersten Blatts mit Ausnahme des Antragsblatts:	8 cm
Oberer Rand der anderen Blätter:	2 cm
Linker Seitenrand:	2,5 cm
Rechter Seitenrand:	2 cm
Unterer Rand:	2 cm

Die empfohlenen Höchstmasse für die vorstehenden Ränder sind folgende:

Oberer Rand des ersten Blatts mit Ausnahme des Antragsblatts:	9 cm
Oberer Rand der anderen Blätter:	4 cm
Linker Seitenrand:	4 cm
Rechter Seitenrand:	3 cm
Unterer Rand:	3 cm

(7) Die Ränder der Blätter müssen bei der Einreichung der europäischen Patentanmeldung vollständig unbenutzt sein.

(8) Alle Blätter der europäischen Patentanmeldung sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu numerieren. Die Blattzahlen sind oben in der Mitte, aber nicht auf dem oberen Rand anzubringen.

(9) Auf jedem Blatt der Beschreibung und der Patentansprüche soll jede fünfte Zeile numeriert sein. Die Zahlen sind an der linken Seite, rechts vom Rand anzubringen.

(10) Der Antrag auf Erteilung des europäischen Patents, die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zusammenfassung müssen mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Nur graphische Symbole und Schriftzeichen, chemische oder mathematische Formeln können, falls notwendig, handgeschrieben oder gezeichnet sein. Der Zeilenabstand hat 1 1/2zeilig zu sein. Alle Texte müssen in Buchstaben, deren Grossbuchstaben eine Mindesthöhe von 0,21 cm besitzen, und mit dunkler unauslöschlicher Farbe geschrieben sein.

(11) Der Antrag auf Erteilung des europäischen Patents, die Beschreibung, die Patentansprüche [und die Zusammenfassung] dürfen keine Zeichnungen enthalten. Die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zusammenfassung können chemische oder mathematische Formeln enthalten. Die Beschreibung und Zusammenfassung können Tabellen enthalten. Ein Patentanspruch darf dies nur dann, wenn sein Gegenstand die Verwendung von Tabellen wünschenswert erscheinen lässt.

Bemerkung:
Die in eckigen Klammern enthaltenen Worte werden in der nächsten Sitzung, nach Prüfung der Bestimmung zu Artikel 66 Nr. 5 betreffend Form und Inhalt der Zusammenfassung, erneut geprüft.

(12) Gewichts- und Masseinheiten sind nach dem metrischen System oder, falls den Angaben ein anderes System zugrunde liegt, auch nach dem metrischen System anzugeben. Temperaturen sind in Grad Celsius anzugeben oder, falls den Angaben ein anderes System zugrunde liegt, auch in Grad Celsius anzugeben. Die Dichte ist in metrischen Einheiten anzugeben. Für die übrigen physikalischen Einheiten sind die in der internationalen Praxis anerkannten Einheiten, für mathematische Formeln die allgemein üblichen Schreibweisen und für chemische Formeln die allgemein üblichen Symbole, Atomgewichte und Molekularformeln zu verwenden. Grundsätzlich sind nur solche technischen Bezeichnungen, Zeichen und Symbole zu verwenden, die auf dem Fachgebiet allgemein anerkannt sind.

(13) Terminologie und Zeichen sind in der gesamten europäischen Patentanmeldung einheitlich zu verwenden.

(14) Jedes Blatt muss weitgehend frei von Radierungen und frei von Aenderungen, Ueberschreibungen und Zwischenbeschriftungen sein. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn der verbindliche Text dadurch nicht in Frage gestellt wird und die Voraussetzungen für eine gute Reproduktion nicht gefährdet sind.

Zu Artikel 66
(früher Artikel 68)

Nummer 8

Nachgereichte Unterlagen

Die Vorschriften der Artikel ... (Nummern 2 bis 7 zu Artikel 66) sind auf Schriftstücke, die die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung ersetzen, anzuwenden.

Zu Artikel 66
(früher Artikel 68)

Nummer 9

Form und Stückzahl von Schriftstücken im Verfahren

(1) Unbeschadet der Artikel ... (Nrn. 7 und 8 zu Artikel 66) sollen die im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt einzureichenden Schriftstücke mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein.

(2) Schriftstücke, die anderen Personen zu übermitteln sind oder die mehrere Anmeldungen oder Patente betreffen, sind in der entsprechenden Stückzahl einzureichen. Werden die Dokumente nicht in der erforderlichen Stückzahl eingereicht, so gelten sie als nicht eingegangen. Kommt ein Beteiligter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung des Europäischen Patentamts nicht nach, so werden die fehlenden Stücke auf Kosten des Beteiligten angefertigt.

Zu Artikel 66
(früher Artikel 68)

Nummer 10

Unterzeichnung der Schriftstücke

(1) Die Schriftstücke, die in einem Verfahren vor dem Europäischen Patentamt eingereicht werden, sind zu unterzeichnen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt.

(2) Wird den Vorschriften des Absatzes 1 nicht entsprochen, so fordert das Europäische Patentamt den Beteiligten auf, innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist den Mangel zu beseitigen.

(3) Entspricht der Beteiligte rechtzeitig der Aufforderung des Europäischen Patentamts, so bleibt ihm der Zeitpunkt des Eingangs des nicht unterzeichneten Schriftstücks erhalten. Entspricht er der Aufforderung nicht rechtzeitig, so gilt das Schriftstück als nicht eingegangen; dies gilt nicht für den Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents.

Zu Artikel 66
(früher Artikel 68)

Nummer 11

Telegraphische und fernschriftliche Eingaben im Verfahren

(1) Die Schriftstücke in einem Verfahren vor dem Europäischen Patentamt können abweichend von den Vorschriften der Artikel .... (Nummer 9 zu Artikel 66) und ... (Nummer 10 zu Artikel 66) beim Europäischen Patentamt auch telegraphisch oder fernschriftlich eingereicht werden. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Telegramms oder Fernschreibens ist jedoch ein Schriftstück nachzureichen, das den Inhalt des Telegramms oder Fernschreibens wiedergibt und den Vorschriften dieser Ausführungsordnung entspricht.

(2) Wird das im vorstehenden Absatz genannte Schriftstück nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Telegramm oder das Fernschreiben als nicht eingegangen.

(3) Die Vorschriften dieses Artikels sind auf die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung nicht anzuwenden.

Zu Artikel 69

Nummer 1

Benachrichtigung des Anmelders, dass die Patentanmeldung als zurückgenommen gilt

/Gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen, so wird dies vom Europäischen Patentamt festgestellt und dem Anmelder mitgeteilt./

/Bemerkungen:

1. Siehe Bemerkung zu Artikel 69 des Ersten Vorentwurfs 1970.
2. Diese Vorschrift ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen gilt. Daher nimmt sie auf Artikel 69 Erster Vorentwurf, der nur zwei Fälle regelt, nicht Bezug. Sie ist dem Artikel 69 nur vorläufig zugeordnet./

Bemerkung:

Die Untergruppe hat beschlossen, die Erörterung dieser Bestimmung zurückzustellen.

Zu Artikel 70
(früher Artikel 69)

Nummer 1
Patentansprüche verschiedener Kategorien

Artikel 70 des Uebereinkommens ist so auszulegen, dass in einer europäischen Patentanmeldung insbesondere enthalten sein können:

a) neben einem unabhängigen Patentanspruch für ein Erzeugnis wenigstens ein unabhängiger Patentanspruch für ein besonders angepasstes Verfahren zu dessen Herstellung,

b) neben einem unabhängigen Patentanspruch für ein Erzeugnis wenigstens ein unabhängiger Patentanspruch für eine Verwendung dieses Erzeugnisses und

c) neben einem unabhängigen Patentanspruch für ein Verfahren wenigstens ein unabhängiger Patentanspruch für Vorrichtungen oder Mittel, die zur Ausführung des Verfahrens besonders entwickelt wurden.

Bemerkung:

Der Vorschlag weicht von der entsprechenden Vorschrift der PCT-Verfahrensregelung ab. Diese verbietet jedoch nicht, für die Einheitlichkeit liberalere Vorschriften anzuwenden.